

Allgemeine Geschäftsbedingungen TUBE ONE Networks GmbH für Vermarktungsprojekte im Bereich Influencer Marketing

Stand: Januar 2018

1. Allgemeines

Die folgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden „**AGB**“) gelten für sämtliche zwischen der TUBE ONE Networks GmbH, Ströer-Allee 1, 50999 Köln (im Folgenden „**TUBE ONE**“) und Auftraggebern (im Folgenden „**Partner**“ genannt) geschlossenen Verträge über die Erbringung von Leistungen bei Vermarktungsprojekten im Bereich Influencer Marketing (im Folgenden „**Mediaverträge**“).

2. Vertragsgegenstand / Vertragsschluss

- 2.1 Vertragsgegenstand eines Mediavertrags ist die jeweils in dem von TUBE ONE abgegebenen Angebot (im Folgenden „**Angebot**“) genannte Leistung.
- 2.2 TUBE ONE unterbreitet einem potentiellen Partner ein schriftliches Angebot. Durch die Rücksendung des vom Partner gegengezeichneten Angebotes (Annahme des Angebotes) kommt der Mediavertrag zwischen TUBE ONE und dem Partner zu den im Angebot genannten Konditionen und unter Einbeziehung dieser AGB zustande.
- 2.3 Sofern Gegenstand des Mediavertrags die Erbringung von Leistungen eines Influencers ist, steht die Wirksamkeit des Mediavertrags unter der aufschiebenden Bedingung der Zustimmung des Influencers, Diese Zustimmung teilt TUBE ONE dem Partner schriftlich mit.

3. Begriffsbestimmungen

Die in diesem Vertrag enthaltenen Begriffe haben die nachfolgend definierten Bedeutungen.

- 3.1 **Contentplan:** Unter „Contentplan“ im Sinne dieser AGB ist eine zeitliche und inhaltliche Übersicht zu verstehen, die nach Abschluss des Mediavertrags gemeinsam von TUBE ONE und dem Partner erstellt wird und in der die durch TUBE ONE und den Influencer im Rahmen des geschlossenen Mediavertrags zu erbringenden Leistungen genauer definiert werden. Der Contentplan wird nach der finalen Zusage durch Influencer (siehe Ziffer 2.3) sowie der schriftlichen Freigabe durch den Partner Vertragsbestandteil.
- 3.2 **Inhalte:** Unter „Inhalte“ im Sinne dieser AGB sind die in einem Angebot von TUBE ONE genannten Materialien zu verstehen. Dabei kann es sich um Fotos, Videos, Kurzmitteilungen oder Beiträge auch in Kombination mit oder gänzlich als Foto oder Video, Produktplatzierungen in redaktionellen Formaten, Sponsorenhinweise, Werbevideos oder Werbeposts handeln.
- 3.3 **Kampagnenphase:** Unter einer „Kampagnenphase“ im Sinne dieser AGB ist ein fester Zeitraum innerhalb des Kampagnenzeitraums zu verstehen, der – sofern einschlägig - in einem Angebot von TUBE ONE bestimmt ist.
- 3.4 **Kampagnenzeitraum:** Unter „Kampagnenzeitraum“ im Sinne dieser AGB ist der im Angebot von TUBE ONE genannte Zeitraum zu verstehen, in dem die vom Partner gebuchten Leistungen an Nutzer ausgeliefert werden soll.
- 3.5 **Influencer:** Unter „Influencer“ im Sinne dieser AGB ist die in einem Angebot von TUBE ONE als Influencer bezeichnete Person oder Personenmehrheit (z.B. Band) zu verstehen.
- 3.6 **Partner-Inhalte:** Unter „Partner-Inhalte“ im Sinne dieser AGB sind Inhalte (z.B. Marken, Grafiken, Videos, Musik, Abbildungen von Partnerprodukten, etc.) zu verstehen, die der Partner TUBE ONE zur Herstellung der Inhalte zur Verfügung stellt.

- 3.7 **Partnerprodukte:** Unter „Partnerprodukte“ im Sinne dieser AGB sind die Waren und/oder Dienstleistungen von Partner zu verstehen, die im Angebot von TUBE ONE genannt sind und von TUBE ONE und/oder dem Influencer beworben werden sollen.
- 3.8 **Posting:** Unter „Posting“ im Sinne dieser AGB ist die Veröffentlichung der Inhalte durch den Influencer als Beiträge auf den Social-Media-Kanälen bzw. digitalen Plattformen gemeint.
- 3.9 **Reichweite:** Unter „Reichweite“ im Sinne dieser AGB ist die Anzahl der tatsächlich erzielten Nutzerkontakte eines Postings auf den Social-Media-Kanälen gemeint. Die prognostizierte Reichweite eines einzelnen Postings ist im Angebot definiert. Ist im Angebot anstatt prognostizierter Reichweite eine Bruttoreichweite genannt, so gilt die Bruttoreichweite als Reichweite.
- 3.10 **Social-Media-Kanäle:** Unter „Social-Media-Kanäle“ im Sinne dieser AGB sind die in einem Angebot von TUBE ONE genannten Kanäle und/oder Profile des Influencers auf den Webseiten und/oder in den Mobile-Apps der Dienste „Youtube“, „Facebook“, „Instagram“, „Twitter“, „Snapchat“ oder ähnlicher Plattformen und Dienste zu verstehen.
- 3.11 **Vertragsparteien:** Unter „Vertragsparteien“ im Sinne dieser AGB sind TUBE ONE und der jeweils in einem Angebot von TUBE ONE genannte Partner zu verstehen.
- 3.12 **Werbevideo:** Unter „Werbevideos“ im Sinne dieser AGB sind Videos zur Bewerbung von Partner bzw. Kundenprodukten, -Inhalten oder Marken zu verstehen, die entsprechend zu kennzeichnen sind. Die Gestaltung der Werbevideos wird zwischen TUBE ONE, dem Partner und/oder dem Kunden abgestimmt.
- 3.13 **Werbeposts:** Unter „Werbeposts“ im Sinne dieser AGB sind Kurzmitteilungen oder Beiträge zur Bewerbung von Partner- bzw. Kundenprodukten, -Inhalten oder Marken zu verstehen, die entsprechend zu kennzeichnen sind. Die Gestaltung der Werbeposts wird zwischen TUBE ONE, dem Partner und/oder dem Kunden abgestimmt. Sofern Partner eine Agentur ist und der Partner die Leistungen des Mediavertrags für einen Kunden einkauft, erfolgt der Abschluss des Mediavertrags mit TUBE ONE im eigenen Namen und auf eigene Rechnung des Partners und es gelten zusätzlich noch folgende Begriffsbestimmungen:
- 3.14 **Kunde:** Unter „Kunde“ im Sinne dieses Vertrages ist der Auftraggeber des Partners zu verstehen, für den der Partner die vertragsgegenständliche Kampagne bei TUBE ONE beauftragt und dessen Firma, Waren und/oder Dienstleistungen beworben werden sollen.
- 3.15 **Kunden-Inhalte:** Unter „Kunden-Inhalte“ im Sinne dieser AGB sind Inhalte (z.B. Marken, Grafiken, Videos, Musik, Abbildungen von Kundenprodukten, etc.) zu verstehen, die der Partner TUBE ONE zur Herstellung der Inhalte zur Verfügung stellt.
- 3.16 **Kundenprodukte:** Unter „Kundenprodukte“ im Sinne dieser AGB sind die Waren und/oder Dienstleistungen des Kunden zu verstehen, die in einem Angebot von TUBE ONE genannt sind und von TUBE ONE und/oder Influencer beworben werden sollen.

4. Leistungen von TUBE ONE

- 4.1 TUBE ONE erbringt die in einem Angebot enthaltenen Leistungen für den Partner oder dessen Kunden unter Mitwirkung des Influencers. Sofern zur Leistungserbringung Filmarbeiten unter Mitwirkung des Influencers erfolgen, wird TUBE ONE dafür Sorge tragen, dass der Influencer für die im Contentplan genannte Anzahl an Drehtagen zur Verfügung stehen wird. Der Kampagnenzeitraum, die Kampagnenphasen, die Anzahl der Leistungen pro Kampagnenphase, sowie der grundsätzliche Inhalt der Leistungen ergeben sich neben dem Angebot jeweils auch aus dem Contentplan.
- 4.2 **Produktplatzierungen:** Sofern es sich bei den zu erbringenden Leistungen um Produktplatzierungen handelt, nimmt der Partner zustimmend zur Kenntnis, dass Produktplatzierungen gesetzlichen Regeln unterliegen und verzichtet bereits hiermit darauf, auf die Art und Weise der Platzierung der vertragsgegenständlichen Partner- oder Kundenprodukte

inhaltlichen Einfluss zu nehmen sowie die redaktionelle Verantwortung und Unabhängigkeit von TUBE ONE und/oder des Influencers zu beeinträchtigen. Darüber hinaus nimmt der Partner zustimmend zur Kenntnis, dass TUBE ONE und/oder der Influencer gemäß den jeweils aktuell gültigen, gesetzlichen Regelungen verpflichtet sind, auf die Unterstützung durch den Partner oder den Kunden hinzuweisen, beispielsweise durch Einblendung des Zeichens "P" sowie des Schriftzuges "unterstützt durch Produktplatzierung".

4.3 **Sponsoring:** Sofern es sich bei den zu erbringenden Leistungen um Sponsoring handelt, nimmt der Partner zustimmend zur Kenntnis, dass Sponsorings gesetzlichen Regeln unterliegen und verzichtet bereits hiermit darauf, Inhalt und Programmplatz eines gesponserten Inhalts in der Weise zu beeinflussen, dass die redaktionelle Verantwortung und Unabhängigkeit von TUBE ONE und/oder des Influencers beeinträchtigt werden. Bei einem Sponsoring werden TUBE ONE bzw. der Influencer gemäß den jeweils aktuell gültigen, gesetzlichen Regelungen bspw. zu Beginn oder am Ende eines Inhaltes auf die Finanzierung durch den Partner oder den Kunden in vertretbarer Kürze und in angemessener Weise deutlich hinweisen. Neben oder anstelle des Namens des Kunden oder des Partners kann auch dessen Firmenemblem oder eine Marke, ein anderes Symbol des Kunden oder des Partners, ein Hinweis auf Partner- oder Kundenprodukte oder ein entsprechendes unterscheidungskräftiges Zeichen eingeblendet werden.

4.4 **Werbung:** Sofern es sich bei den zu erbringenden Leistungen um Werbevideos oder Werbeposts handelt, wird TUBE ONE dafür Sorge tragen, dass die Inhalte nach Freigabe durch den Partner in den Social-Media-Kanälen veröffentlicht werden und diese während des Kampagnenzeitraums in den im jeweiligen Contentplan genannten Social-Media-Kanälen abrufbar sind. Die jeweiligen Veröffentlichungszeitpunkte der Inhalte sind im Contentplan festgelegt. Darüber hinaus nimmt der Partner zustimmend zur Kenntnis, dass TUBE ONE und/oder der Influencer gemäß den jeweils aktuell gültigen, gesetzlichen Regelungen gesetzlich verpflichtet sind, auf den werblichen Charakter des Inhalts hinzuweisen, bspw. durch eine entsprechende Kennzeichnung als Werbung. Für Löschungen oder Sperrungen der Inhalte, die durch Dritte veranlasst werden und nicht auf Rechtsverletzungen beruhen, die TUBE ONE und/oder der Influencer zu vertreten haben, übernimmt TUBE ONE keine Haftung.

Werbevideos und Werbeposts stellt TUBE ONE nach Fertigstellung dem Partner zur Abnahme zur Verfügung. Der Partner hat insgesamt zweimal die Gelegenheit, Änderungswünsche bezüglich des jeweiligen Inhalts gegenüber TUBE ONE geltend zu machen. Die Änderungswünsche sind jeweils innerhalb von zwei (2) Werktagen nach Erhalt des Inhalts schriftlich (E-Mail ausreichend) gegenüber TUBE ONE geltend zu machen. Anderenfalls gilt der Inhalt als abgenommen und wird zum im Contentplan genannten Termin veröffentlicht. Soweit es sich bei den Änderungswünschen um Änderungen handelt, die im Rahmen der Postproduktion (anderer Schnitt, Effekte, Verwendung bereits erstellten Filmmaterials, etc.) vorgenommen werden können, wird TUBE ONE diese Änderungen ohne zusätzliche Kosten für den Partner vornehmen. Soweit die gewünschte Änderung nur mit einer zeitlichen Verzögerung und/oder mit einem nicht unerheblichen Mehraufwand verbunden ist, insbesondere wenn eine erneute Herstellung der Inhalte erforderlich ist, wird TUBE ONE dem Partner die voraussichtliche zeitliche Verzögerung und/oder die hierbei voraussichtlich entstehenden Mehrkosten mitteilen. Erst nach hierauf erfolgreicher Freigabe und Kostenübernahme durch den Partner wird TUBE ONE die gewünschten Änderungen umsetzen. Die zusätzlichen Mehrkosten sind unverzüglich gegen ordnungsgemäße Rechnungsstellung vom Partner zu tragen. TUBE ONE haftet nicht für eine hieraus resultierende, zeitliche Verzögerung.

4.5 Sofern die Inhalte Musik enthält, die von Dritten (z.B. der GEMA oder vergleichbaren Verwertungsgesellschaften) verwertet bzw. wahrgenommen wird, stellt TUBE ONE den Partner von allen Vergütungsansprüchen frei, die die GEMA oder Dritte in Bezug auf die Auswertung der in den Inhalten verwendeten Musikwerke auf den Social-Media-Kanälen erhebt. Diese Freistellung gilt nicht, wenn der Partner und/oder der Kunde die Einbindung der Musik gewünscht hat. In diesem Fall sind Vergütungsansprüche der GEMA oder Dritter vom Partner zu erfüllen.

5. Einräumung von Nutzungsrechten an den Partner und/oder dessen Kunden

- 5.1 Sofern dies zwischen TUBE ONE und dem Partner im Mediavertrag vereinbart wird, ist der Partner oder dessen Kunde berechtigt, in dem vereinbarten Kampagnenzeitraum die vereinbarte Anzahl an Kurzmitteilungen und/oder Beiträgen (Posts) mit Bezug zum Influencer, die vom Partner oder dem Kunden oder in dessen Auftrag hergestellt werden, in den eigenen Profilen und/oder Kanälen des Partners oder des Kunden zu veröffentlichen und zu verbreiten. Die Kurzmitteilungen und/oder Beiträge sind vor Veröffentlichung zwischen den Vertragsparteien abzustimmen und dürfen vom Partner oder dem Kunden erst nach schriftlicher Freigabe von TUBE ONE (E-Mail ausreichend) veröffentlicht werden.
- 5.2 Sofern dies zwischen TUBE ONE und dem Partner im Mediavertrag vereinbart ist, räumt TUBE ONE dem Partner ein ggfs. auf den Kunden übertragbares, einfaches, zeitlich auf den Kampagnenzeitraum oder einen jeweils im Angebot genannten, abweichenden Zeitraum beschränktes Recht ein, die im Angebot von TUBE ONE ausdrücklich zur Nutzung durch den Partner oder den Kunden benannten Inhalte über die im Angebot genannten Medien zu veröffentlichen, zu verbreiten bzw. zugänglich zu machen. Sofern die Inhalte Musik beinhalten, die von TUBE ONE nicht auf einer Buyout-Basis geklärt werden konnten (insbesondere Repertoire, das von der GEMA und vergleichbaren Verwertungsgesellschaften wahrgenommen wird), obliegt die Einholung und Vergütung von Nutzungsrechten an der Musik dem Partner bzw. dessen Kunden. In Bezug auf alle anderen Rechte der an den Inhalten Beteiligten sichert TUBE ONE dem Partner zu, dass die für die im jeweiligen Angebot genannten Zwecke erforderlichen Rechte von TUBE ONE eingeholt wurden und stellt Partner von berechtigten Ansprüchen Dritter frei. Sofern der Partner oder der Kunde des Partners die im Angebot ggfs. enthalten Einschränkungen (z.B. Zeitraum der Rechteeinräumung, etc.) nicht einhält, ist der Partner für etwaige daraus resultierende Schutzrechtsverletzungen verantwortlich und stellt TUBE ONE seinerseits von berechtigten Ansprüchen Dritter (einschließlich Influencer) auf erstes Anfordern frei und ersetzt die Kosten einer angemessenen Rechtsverteidigung.
- 5.3 Weitergehende Nutzungsrechte an den Inhalten, als die, die im Angebot von TUBE ONE ausdrücklich genannt sind, bestehen für den Partner und/oder dessen Kunden nicht. Der Partner und dessen Kunde sind nur nach ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung von TUBE ONE und ggfs. einer entsprechenden weiteren Entgeltvereinbarung dazu berechtigt, Inhalte, insbesondere Bild- und Videomaterial, weitergehend als im Mediavertrag vereinbart zu nutzen. TUBE ONE ist nicht dazu verpflichtet, eine solche Zustimmung zu erteilen.
- 5.4 Sofern der Partner TUBE ONE Partner- oder Kunden-Inhalte und/oder Inhalte (z.B. Aufnahmen musikalischer Darbietungen, Fotos, Kennzeichen, Texte, Videos, etc.) Dritter zur Verfügung stellt, die im Rahmen der vertragsgegenständlichen Zusammenarbeit von TUBE ONE genutzt werden, stellt der Partner TUBE ONE sowie den Influencer von sämtlichen Ansprüchen auf erstes Anfordern frei, die von Dritten im Zusammenhang mit der Nutzung der Partner- bzw. Kundeninhalte geltend gemacht werden; und ersetzt die Kosten einer angemessenen Rechtsverteidigung. Sofern der Partner mit der Zurverfügungstellung der Partner- oder Kundeninhalte keine Einschränkung und/oder Verpflichtungen (z.B. Nennungsverpflichtungen) schriftlich mitteilt, werden die Rechte an den Partner- oder Kunden-Inhalten TUBE ONE, zeitlich, räumlich und inhaltlich uneingeschränkt, gleichwohl nicht-ausschließlich eingeräumt. Unter Verwendung von Partner- oder Kunden-Inhalten hergestellte Inhalte können von TUBE ONE und/oder dem Influencer uneingeschränkt auch nach Beendigung des Vertrages genutzt werden, sofern bei der Zurverfügungstellung der Partner- oder Kunden-Inhalte durch den Partner keine Einschränkungen mitgeteilt wurden.
- 5.5 Die Nutzung von Ideen, Präsentationen, Konzepten oder sonstiger durch die TUBE ONE und/oder den Influencer im Rahmen der Zusammenarbeit erarbeiteten Unterlagen durch den Partner oder Kunden ist über den Rahmen der jeweiligen Buchung hinaus nicht gestattet. Sie sind geistiges Eigentum der TUBE ONE bzw. der Influencer und unterliegen den geltenden Urhebergesetzen. Die Verwirklichung von Ideen und Ideenansätzen ist nur mit vorheriger, vertraglicher Vereinbarung mit TUBE ONE möglich. Die ganze oder teilweise Vervielfältigung sowie jede Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet. Der Partner haftet bei unberechtigter

Verwendung oder Weitergabe an Dritte für daraus entstehenden Schaden. Der Partner bestätigt durch Annahme des Angebotes von TUBE ONE Vertraulichkeit und Stillschweigen über die darin genannten Konditionen, Ideen und Vorschläge zu wahren. Weiterhin verpflichtet sich der Partner im Falle der Realisierung, auch nur von Teilen der Ideen oder Konzepte, zur Zahlung einer marktüblichen Lizenz- bzw. Beratungsgebühr. Sollte über diese Summe keine Einigkeit erzielt werden können, erklärt sich der Empfänger einverstanden, die Höhe der Gebühr durch einen von der Handelskammer Köln zu bestimmenden Wirtschaftsprüfer/Sachverständigen feststellen zu lassen.

6. Entgelt / Zahlungsbedingungen

- 6.1 Als Gegenleistung für die Erfüllung der von TUBE ONE bzw. dem Influencer unter diesen AGB und dem Angebot zu erbringenden Leistungen und die Übertragung der Rechte gemäß Ziffer 5 zahlt Partner an TUBE ONE die im Angebot geregelte(n) Vergütung(en) zzgl. MwSt.
- 6.2 Die Abrechnung der Leistungen erfolgt anhand der jeweiligen Kampagnenphasen. Die Vergütung für eine Kampagnenphase ist fällig, wenn jeweils die letzte Leistung der Kampagnenphase erbracht wurde.
- 6.3 TUBE ONE wird sechs (6) Wochen nach Beginn des Kampagnenzeitraums dem Partner ein Zwischenreporting und vier (4) Wochen nach Ende des Kampagnenzeitraums ein finales Reporting zur Verfügung stellen, das die gesamten Reichweiten ausweist. Sofern ein Kampagnenzeitraum kürzer als sechs (6) Wochen dauert, entfällt das Zwischenreporting. TUBE ONE ist nicht verpflichtet, eigene Reichweitenmesssysteme des Partners und/oder Reichweitenmesssysteme Dritter, die vom Partner beauftragt werden, zu akzeptieren und entsprechende Software einzusetzen.
- 6.4 Entspricht die tatsächlich erzielte Reichweite eines Postings weniger als 80% einer im Angebot angegebenen, prognostizierten Reichweite, so liegt eine Unterlieferung der Leistung vor.
- 6.5 Bei Unterlieferungen innerhalb einer Kampagnenphase bildet die Basis für die Abrechnung die tatsächlich erbrachte Leistung. Anrechnungen von Überlieferungen auf Unterlieferungen der Postings sind innerhalb des Kampagnenzeitraums möglich. Darüber hinaus bleibt es TUBE ONE für den Fall, dass eine Unterlieferung für eine Kampagnenphase absehbar ist, nachgelassen, diese durch weitere mit dem Partner abzustimmende Leistungen während der betroffenen Kampagnenphase abzuwenden. Die hiermit generierte Reichweite wird ebenfalls auf eine etwaige Unterlieferung angerechnet.
- 6.6 Der jeweilige Rechnungsbetrag ist ohne Abzüge spätestens zehn (10) Werktage nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig. Kommt der Partner mit einer Zahlung in Verzug, ist TUBE ONE berechtigt, die weitere Fortführung der mit dem Mediavertrag vereinbarten Kampagne bis zum Eingang der Zahlung auszusetzen und von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses auf die zu erwartende Vergütung abhängig zu machen. Der Kampagnenzeitraum sowie die betroffene(n) Kampagnenphase(n) verlängern sich dann entsprechend. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen.
- 6.7 Ansprüche des Partners wegen fehlerhafter Abrechnungen verjähren in einem (1) Jahr, gerechnet ab Ende des Jahres, in dem die fehlerhafte Abrechnung dem Partner zugegangen ist. Hiervon ausgenommen sind Schadensersatzansprüche aufgrund von grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachten Falschabrechnungen durch TUBE ONE. Insoweit gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

7. Laufzeit

- 7.1 Der Mediavertrag tritt mit Unterzeichnung des von TUBE ONE unterbreiteten Angebots durch den Partner in Kraft und endet mit Ablauf des im Angebot benannten Kampagnenzeitraums bzw. dem Ende der Rechteeinräumung gemäß dem jeweiligen Angebot und Zahlung der vertragsgegenständlichen Vergütung gemäß dem Angebot in Verbindung mit Ziffer 6 dieser

AGB, je nachdem, welcher Termin der spätere ist, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Das Recht zur ordentlichen Kündigung ist ausgeschlossen.

- 7.2 Unberührt bleibt das Recht für beide Vertragsparteien, das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund außerordentlich zu kündigen.
- 7.3 Dem Partner wird das Recht eingeräumt, vom abgeschlossenen Mediavertrag bis zum Kampagnenbeginn zurückzutreten. Im Falle der Geltendmachung des Rücktrittsrechts gemäß vorstehendem Satz 1 hat der Partner (i) bei Rücktritt bis 9 Wochen vor Kampagnenbeginn 25% der vereinbarten Vergütung, (ii) bei Rücktritt bis 6 Wochen vor Kampagnenbeginn 50% der vereinbarten Vergütung, (iii) bei Rücktritt bis 3 Wochen vor Kampagnenbeginn 75% der vereinbarten Vergütung und bei späterem Rücktritt die volle vereinbarte Vergütung zu an TUBE ONE zu leisten. Produktionskosten, die noch nicht angefallen sind und aufgrund des Rücktritts entfallen, hat sich TUBE ONE anrechnen zu lassen. Der Rücktritt ist schriftlich (E-Mail ausreichend) gegenüber TUBE ONE zu erklären.

8. Haftung

- 8.1 TUBE ONE übernimmt – sofern nicht im Mediavertrag ausdrücklich bestimmt - keine Gewährleistung für eine bestimmte Reichweite der Postings und/oder der dort enthaltenen Inhalte. Dies gilt auch für die Anzahl der so genannten „Follower“, „Abonnenten“ oder „Likes“ innerhalb der Social-Media-Kanäle.
- 8.2 TUBE ONE wird sich nach besten Kräften für die Erreichung der in einem Angebot genannten Reichweiten einsetzen. Gleichwohl steht TUBE ONE nicht dafür ein, dass der Partner oder sein Kunde die mit der Kooperation beabsichtigten Kommunikationsziele erreicht.
- 8.3 TUBE ONE übernimmt keine Haftung für die werbe- und/oder wettbewerbsrechtliche Zulässigkeit der Inhalte, sofern die Inhalte auf Vorgaben des Partners bzw. des Kunden oder auf Kundeninhalte basieren.
- 8.4 Partner haftet gegenüber TUBE ONE und/ oder Influencer für Schäden aufgrund werbe- und/oder wettbewerbsrechtlicher Unzulässigkeit der Postings, die TUBE ONE und/oder Partner wegen inhaltlicher Einflussnahme oder Verletzung der redaktionelle Hoheit und Unabhängigkeit von TUBE ONE und/ oder Influencer durch Partner und/oder Werbekunde entstehen, sofern es sich bei den betreffenden Postings um Produktplatzierungen nach Ziffer 4.2 oder Sponsoring nach Ziffer 4.3 handelt.
- 8.5 TUBE ONE haftet nicht für Schäden aufgrund höherer Gewalt oder für technische Störungen, die in den Zuständigkeitsbereich anderer Unternehmen fallen (z. B. Übertragungswege von Telekommunikationsunternehmen oder Störungen bei Zugangs Providern und den Anbietern des jeweiligen sozialen Netzwerks). Im Übrigen haftet TUBE ONE für Schäden – gleich aus welchem Rechtsgrund – nur dann, wenn TUBE ONE, deren gesetzliche(r) Vertreter oder ein Erfüllungsgehilfe den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat oder wenn fahrlässig eine vertragswesentliche Pflicht (dies sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt ermöglichen und auf deren Einhaltung der Partner vertrauen darf) verletzt wurde. Im Falle der Verletzung von vertragswesentlichen Pflichten ist die Ersatzpflicht von TUBE ONE auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- 8.6 Die vorstehenden Haftungsausschlüsse bzw. Haftungsbegrenzungen gelten nicht für Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit. Eine Haftung für mittelbare Schäden, insbesondere entgangenen Gewinn, ist ausgeschlossen.

9. Keine Anrechenbarkeit auf Rabattvereinbarungen

- 9.1 Sofern zwischen dem Partner oder mit dem Partner verbundene Unternehmen einerseits und TUBE ONE oder mit TUBE ONE verbundenen Unternehmen der Ströer-Gruppe andererseits Vereinbarungen über Boni, Skonti und Rabatte gleich welcher Art bestehen

(Rabattvereinbarungen), finden diese auf den Mediavertrag keine Anwendung, es sei denn, Partner und TUBE ONE treffen ausdrücklich eine abweichende schriftliche Vereinbarung.

10. Schlussbestimmungen

- 10.1 Sämtliche Leistungen von TUBE ONE erfolgen ausschließlich zu den Bedingungen dieser AGB. Von Partner gestellte Allgemeine (Einkaufs-) Bedingungen oder sonstige allgemeine Geschäftsbedingungen finden selbst dann keine Anwendung, wenn der Partner auf deren Anwendbarkeit ausdrücklich hinweist. Mit Annahme eines Angebots von TUBE ONE verzichtet der Partner unwiderruflich auf eigene allgemeine Geschäftsbedingungen und/oder Einkaufsbedingungen und erkennt diese AGB an.
- 10.2 Jeder Mediavertrag zwischen TUBE ONE und dem Partner besteht aus dem vom Partner angenommenen Angebot von TUBE ONE, diesen AGB sowie optional einem Contentplan, der wesentlicher Bestandteil des Vertrages ist. Der Mediavertrag ersetzt alle vorangegangenen schriftlichen oder mündlichen Abreden zwischen den Vertragsparteien. Ergänzungen und Änderungen des Mediavertrages einschließlich dieser AGB bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses selbst. Sofern Regelungen in einem Angebot von TUBE ONE den Regelungen in diesen AGB widersprechen, gehen die Regelungen des Angebots vor.
- 10.3 Erfüllungsort und Ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus oder in Verbindung mit dem Mediavertrag ist Köln.